

## **BGer 1F\_1/2020 vom 28. Januar 2020**

Bundesgericht, 2020-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_1\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_1_2020)

FR: TF 1F\_1/2020 du 28 janvier 2020

IT: TF 1F\_1/2020 del 28 gennaio 2020

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1F\_1/2020

Urteil vom 28. Januar 2020

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Chaix, Präsident,

Bundesrichterin Jametti,

Bundesrichter Haag,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Gesuchsteller,

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, 3013 Bern,

Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, Hochschulstrasse 17,  
3012 Bern.

Gegenstand

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1B\_597/2019 vom  
19. Dezember 2019.

In Erwägung,

dass das Bundesgericht mit Urteil vom 19. Dezember 2019 (1B\_597/2019) auf eine von  
A. \_\_\_\_\_ gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts  
des Kantons Bern erhobene Beschwerde mangels einer hinreichenden Begründung im  
Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht eintrat;

dass A. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 20. Januar 2020 Revision gegen das bundesgerichtliche  
Urteil 1B\_597/2019 vom 19. Dezember 2019 erhob;

dass der Gesuchsteller sich auf keinen Revisionsgrund beruft und auch nicht ansatzweise aufzeigt, inwiefern der bundesgerichtliche Nichteintretensentscheid vom 19. Dezember 2019 an einem solchen leiden sollte;

dass Kritik an der rechtlichen Würdigung im Revisionsverfahren nicht zu hören ist;

dass deshalb auf das Revisionsgesuch ohne Schriftenwechsel ( Art. 127 BGG ) nicht einzutreten ist;

dass bei diesem Verfahrensausgang der Gesuchsteller die Gerichtskosten zu tragen hat ( Art. 66 Abs. 1 BGG );

dass sich das Bundesgericht vorbehält, inskünftig ähnliche Eingaben in der vorliegenden Angelegenheit formlos abzulegen;

erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Gesuchsteller auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird dem Gesuchsteller, der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern und dem Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 28. Januar 2020

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Chaix

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.